

BMJ - III 6 (Organisationsentwicklung sowie
Personalplanung und -controlling)

Frau Präsidentin des Obersten Gerichtshofs
Wien

Generalprokuratur
Wien

Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts
Linz

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts
Wien, Graz, Innsbruck

Herrn Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts
Wien

Oberstaatsanwaltschaft
Wien, Graz, Linz, Innsbruck

Geschäftszahl: 2020-0.314.876

MMag. Fridolin Krepp-Honeck
Sachbearbeiter

fridolin.krepp-honeck@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302286
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Verhalten in Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in Verhandlungen – Informationsblatt zu SARS-CoV-2

Das Bundesministerium für Justiz übersendet das als **Beilage ./A** angeschlossene Informationsblatt, das die wichtigsten SARS-CoV-2-Regeln zum Verhalten in Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in Verhandlungen zusammenfasst, zur weiteren Veranlassung. Es ist beabsichtigt, dieses Informationsblatt auch auf der Justizhomepage bereitzustellen.

Ergänzend zu den bisherigen Erlässen, die auf das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (MNS) Bezug nehmen, wird festgehalten, dass ein Gesichtvisier aus durchsichtigem Hart-Material, das die Mund-Nasen-Augen-Kinnpartie vorne und jeweils seitlich abdeckt, einen MNS ersetzen kann.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach jüngsten Informationen des S3 Krisentabs Covid-19 im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Schwangere einen MNS durchgehend nicht länger als eine Stunde tragen sollen, um die Sauerstoffversorgung des Ungeborenen nicht einzuschränken. Bei Beschwerden empfiehlt es sich, die Maske abzulegen. In diesen Fällen kann aber ersatzweise auf ein Gesichtvisier zurückgegriffen werden.

FFP-Masken sollten aufgrund des erhöhten Atemwiderstands von Schwangeren gar nicht getragen werden.

20. Mai 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Oliver Kleiß, MAS

Beilage

Elektronisch gefertigt

